



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
31. Oktober 2019

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Dritter Ausschuss

Tagesordnungspunkt 70 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

Albanien, Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf

Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige internationale Übereinkünfte und Erklärungen,

unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.



sowie unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ und ihr Zusatzprotokoll I von 1977⁶, sofern anwendbar, sowie das einschlägige Völkergewohnheitsrecht,

in Bestätigung der Hauptverantwortung der Staaten für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, das Völkerrecht zu achten, einschließlich des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen, unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 „Definition der Aggression“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/262 vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte und alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen aufforderte, keine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol anzuerkennen und alle Handlungen oder Geschäfte zu unterlassen, die als Anerkennung eines solchen geänderten Status ausgelegt werden könnten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 71/205 vom 19. Dezember 2016, 72/190 vom 19. Dezember 2017 und 73/263 vom 22. Dezember 2018 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine), ihre Resolution 73/194 vom 17. Dezember 2018 über das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres und die einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolutionen und der einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bislang nicht nachgekommen ist,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden „die Krim“) – nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 3314 (XXIX) erklärt, dass ein sich aus einer Aggression ergebender Gebietserwerb oder besonderer Vorteil nicht rechtmäßig ist und nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf,

bekräftigend, dass die gewaltsame Inbesitznahme der Krim illegal ist und gegen das Völkerrecht verstößt, sowie bekräftigend, dass diese Gebiete umgehend zurückgegeben werden müssen,

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten, und begrüßend, dass sie sich verpflichtet hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen,

erneut erklärend, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können,

unter Begrüßung der Berichte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der Ukraine, der Menschenrechtskommissarin des Europarats und der Menschenrechts-Bewertungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in denen sie erklärten, dass auf der Krim nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe stattfinden, und darauf hinwiesen, dass sich die Menschenrechtssituation insgesamt drastisch verschlechtert hat,

sowie unter Begrüßung der gemäß den Resolutionen [71/205](#)⁷ und [72/190](#)⁸ vorgelegten Berichte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) und des gemäß Resolution [73/263](#)⁹ vorgelegten Berichts des Generalsekretärs,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine trotz ihres bestehenden Mandats, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bezieht, auch weiterhin der Zugang zur Krim verweigert wird,

verurteilend, dass die Russische Föderation die Krim ihrem Rechtssystem unterstellt und dieses rückwirkend für anwendbar erklärt hat und dass sich dies negativ auf die Menschenrechtssituation auf der Krim ausgewirkt hat, dass geschützten Personen auf der Krim unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen und des Völkergewohnheitsrechts, automatisch durch Zwang die russische Staatsbürgerschaft verliehen wurde und dass die betreffenden Personen, die diese Staatsbürgerschaft abgelehnt haben, verschleppt wurden und der Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigt wurde,

in ernster Sorge angesichts übereinstimmender Berichte, wonach die russischen Rechtsvollzugsorgane Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten als eine Form der Drangsalierung und Bestrafung von politischen Oppositionellen und Aktivistinnen und Aktivisten einsetzen,

tief besorgt darüber, dass die russischen Behörden Berichten zufolge seit 2014 Folter anwenden, um für politisch motivierte Strafverfolgungen falsche Geständnisse zu erpressen, unter anderem im Fall des ukrainischen Filmemachers Oleg Sentsov, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die andauernden willkürlichen Inhaftierungen und Festnahmen ukrainischer Bürgerinnen und Bürger, darunter Emir-Usein Kuku und viele andere, durch die Russische Föderation,

⁷ Siehe [A/72/498](#).

⁸ Siehe [A/73/404](#).

⁹ [A/74/276](#).

sowie tief besorgt darüber, dass die Besetzung die Bewohnerinnen und Bewohner, einschließlich Kindern, älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen, auch weiterhin beim Genuss ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte beeinträchtigt,

unter Verurteilung der Meldungen zufolge gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Verschwindenlassen, politisch motivierte Strafverfolgung, Diskriminierung, Drangsalierung, Einschüchterung, Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierung und Festnahme, Folter und Misshandlung, insbesondere um Geständnisse zu erpressen, Internierung in psychiatrischen Einrichtungen und ihre Zwangsverschickung oder Verschleppung aus der Krim in die Russische Föderation, sowie der gemeldeten Übergriffe gegen andere Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

ernsthaft besorgt über die oben genannten Maßnahmen und Praktiken der Russischen Föderation, die eine anhaltende Bedrohung darstellen, es unmöglich machen, auf der Krim zu wohnen, und die Bevölkerung dazu bewogen haben, die Halbinsel zu verlassen,

unter Hinweis darauf, dass Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen geschützter Personen aus besetztem Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder das irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates nach dem humanitären Völkerrecht ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt sind,

in großer Sorge angesichts übereinstimmender Berichte, wonach die Russische Föderation Maßnahmen zur Veränderung der demografischen Struktur auf der Krim fördert und entsprechende Praktiken anwendet, und in diesem Zusammenhang drauf hinweisend, dass die Besatzungsmacht nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken darf,

in Bekräftigung ihrer ersten Besorgnis über die Entscheidung des sogenannten Obersten Gerichtshofs der Krim vom 26. April 2016 und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 29. September 2016, den Medschlis des krimtatarischen Volkes, das Selbstverwaltungsorgan der Krimtatarinnen und -tataren, zu einer extremistischen Organisation zu erklären und seine Tätigkeit zu verbieten,

verurteilend, dass ständig Druck auf religiöse Minderheiten ausgeübt wird, unter anderem durch häufige Polizeirazzien, unangemessene Registrierungsvorschriften, die Rechtsstellung und Eigentumsrechte beeinträchtigt haben, und die Bedrohung und Verfolgung der Angehörigen der ukrainisch-orthodoxen Kirche, der protestantischen Kirche, von Moscheen und muslimischen Religionsschulen, der griechisch-katholischen und der römisch-katholischen Kirche und von Jehovas Zeugen, sowie unter Verurteilung der unbegründeten Verfolgung Dutzender friedlicher Muslime aufgrund ihrer mutmaßlichen Zugehörigkeit zu islamistischen Organisationen,

sowie verurteilend, dass Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus kontinuierlich und systematisch missbraucht werden, um abweichende Meinungen zu unterdrücken,

in dieser Hinsicht *unter nachdrücklicher Verurteilung* von Masseninhaftierungen aus Gründen des Terrorismus sowie anderer Formen der Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, darunter Aktivistinnen und Aktivisten der Bürgerinitiative für Solidarität auf der Krim, die auf der Halbinsel stattfindende Übergriffe dokumentiert und den Familien der Opfer politisch motivierter Verfolgung humanitäre Hilfe leistet,

unter Hinweis auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 über vorübergehende Maßnahmen in dem Fall betreffend die Anwendung des

Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Ukraine gegen Russische Föderation)¹⁰,

sowie unter Hinweis darauf, dass es der Besatzungsmacht nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 untersagt ist, geschützte Personen zum Dienst in ihren Streit- oder Hilfsstreitkräften zu zwingen, auch durch Ausübung von Druck oder durch Propaganda, die auf einen freiwilligen Eintritt in die Kräfte abzielt, und unter Verurteilung der laufenden Einziehungskampagne auf der Krim und der strafrechtlichen Verfolgung männlicher Bewohner der Krim wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Erarbeitung transparenter, zugänglicher, nichtdiskriminierender und zügiger Verfahren und Vorschriften zur Regulierung des Zugangs zur Krim für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende und Anwältinnen und Anwälte zu ergreifen sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem gesamten anwendbaren Völkerrecht die Möglichkeit des Einspruchs zuzulassen,

verurteilend, dass die Russische Föderation ukrainische Websites und Fernsehsender blockiert und ukrainische Übertragungsfrequenzen auf der Krim beschlagnahmt hat,

begreifend, dass die Ukraine Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen, die aus der Krim geflohen sind, unterstützt, was die Medien und die Zivilgesellschaft besser in die Lage versetzt, unabhängig und ungehindert zu arbeiten,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat und andere internationale und regionale Organisationen auch weiterhin unternehmen, um die Ukraine bei der Förderung, dem Schutz und der Gewährleistung der Menschenrechte zu unterstützen, und ferner mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen kein sicherer und uneingeschränkter Zugang zur Krim gewährt wird,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der am 7. September 2019 erfolgten Freilassung inhaftierter Personen durch die Russische Föderation und die Ukraine zukommt, und mit der Aufforderung an die Russische Föderation, alle unrechtmäßig inhaftierten ukrainischen Staatsangehörigen freizulassen und ihre sichere Rückkehr in die Ukraine zu gewährleisten,

1. *missbilligt*, dass die Russische Föderation den wiederholten Ersuchen und Aufforderungen der Generalversammlung sowie der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 über vorläufige Maßnahmen in dem Fall betreffend die Anwendung des internationalen Übereinkommens für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Ukraine gegen Russische Föderation)¹⁰ nicht nachgekommen ist;

2. *verurteilt nachdrücklich*, dass die Russische Föderation ihre Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht in Bezug auf ihre rechtliche Verantwortung in dem besetzten Gebiet, insbesondere die Verantwortung, das ukrainische Recht und die Rechte aller Zivilpersonen zu achten, weiterhin vollkommen missachtet;

3. *verurteilt* alle Versuche der Russischen Föderation, ihre versuchte Annexion der Krim zu legitimieren oder zu normalisieren, insbesondere die automatische

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 4 (A/72/4)*, Kap. V, Abschn. A.

Zwangsverleihung der russischen Staatsbürgerschaft, die illegalen Wahlkampagnen und die Veränderung der demografischen Struktur der Krim;

4. *verurteilt außerdem* die Rechtsverletzungen, Übergriffe und diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken der russischen Besatzungsbehörden gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der vorübergehend besetzten Krim, einschließlich der krimtatarischen Bevölkerung, sowie gegenüber Ukrainerinnen und Ukrainern und Angehörigen anderer ethnischer und religiöser Gruppen;

5. *verurteilt ferner*, dass die Russische Föderation die besetzte Krim unrechtmäßig ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung unterstellt hat, und verlangt, dass die Russische Föderation ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Achtung des auf der Krim vor der Besetzung geltenden Rechts nachkommt;

6. *fordert* die Russische Föderation *nachdrücklich auf*,

a) allen ihr als Besatzungsmacht aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen;

b) der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten;

c) alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Bewohnerinnen und Bewohner der Krim umgehend zu beenden, insbesondere die gemeldeten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, die willkürlichen Inhaftierungen und Festnahmen, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für diese Rechtsverletzungen und Übergriffe verantwortlich sind;

d) von der Festnahme oder strafrechtlichen Verfolgung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim aufgrund vor der Besetzung erfolgter nicht strafbarer Handlungen oder Meinungsäußerungen, einschließlich Kommentaren oder Beiträgen in den sozialen Medien, abzusehen und alle Bewohnerinnen und Bewohner der Krim, die aufgrund derartiger Handlungen festgenommen oder inhaftiert wurden, freizulassen;

e) das in der Ukraine geltende Recht zu achten, die Gesetze, denen die Russische Föderation die Krim unterstellt hat und die Zwangsräumungen und die Einziehung privaten Eigentums auf der Krim unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gestatten, aufzuheben und die Eigentumsrechte aller ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümer zu achten, die von früheren Enteignungen betroffen sind;

f) die ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürger, die unter Missachtung der Anforderungen des Völkerrechts unrechtmäßig in Haft genommen und verurteilt wurden, sowie diejenigen, die über international anerkannte Grenzen hinweg von der Krim in die Russische Föderation verbracht oder verschleppt wurden, sofort freizulassen und ihnen zu gestatten, ohne Vorbedingungen in die Ukraine zurückzukehren;

g) über die Zahl der Personen Bericht zu erstatten, die von der Krim in die Russische Föderation verbracht wurden, um eine Strafe zu verbüßen, und umgehende Maßnahmen zur Rückführung dieser Personen auf die Krim zu treffen;

h) die medizinischen Bedürfnisse aller ukrainischen Bürgerinnen und Bürger, die wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Krim und in der Russischen Föderation widerrechtlich in Haft genommen wurden, einschließlich der politischen Gefangenen, zu überwachen und ihnen zu entsprechen und die Überwachung des Gesundheitszustands und der Haftbedingungen dieser Gefangenen durch unabhängiges internationales Beobachtungspersonal und ärztliches Personal namhafter internationaler

Gesundheitsorganisationen, darunter das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu gestatten und alle Todesfälle in Haftanstalten wirksam zu untersuchen;

i) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und bis zu ihrer Freilassung die Rechte ukrainischer Gefangener und Inhaftierter auf der Krim und in der Russischen Föderation, einschließlich derjenigen, die sich im Hungerstreik befinden, zu wahren, und legt der Russischen Föderation nahe, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die Nelson-Mandela-Regeln)¹¹ zu achten;

j) ukrainischen Konsularbediensteten Informationen über die in der Russischen Föderation inhaftierten ukrainischen Bürgerinnen und Bürger zu übermitteln, den freien konsularischen Verkehr mit inhaftierten ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern und den konsularischen Zugang zu ihnen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen¹², dessen Vertragspartei die Russische Föderation ist, und es ukrainischen Amtspersonen, einschließlich der Menschenrechtsbeauftragten des ukrainischen Parlaments, zu gestatten, alle ukrainischen Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der politischen Gefangenen auf der Krim und in der Russischen Föderation, zu besuchen;

k) die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

l) ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Verteidigerinnen und Verteidiger ihrer Arbeit auf der Krim unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachgehen können;

m) zu gewährleisten, dass alle Personen ihre Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft oder Religion oder Weltanschauung wieder genießen können, die Entscheidungen, mit denen kulturelle und religiöse Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Medien verboten wurden, aufzuheben und zu gewährleisten, dass Angehörige ethnischer Gemeinschaften auf der Krim, insbesondere der ukrainischen und krimtatarischen Bevölkerung, ihre Rechte wieder genießen können, so auch das Recht auf die Teilnahme an kulturellen Versammlungen;

n) zu gewährleisten, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der Krim das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf Vereinigungsfreiheit in jeder Form, auch in Form der Ein-Personen-Demonstration, ohne irgendwelche Einschränkungen außer den nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zulässigen Einschränkungen und ohne jede Diskriminierung ausüben können;

o) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln, nicht zu kriminalisieren und alle Strafen aufzuheben, die Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim wegen der Äußerung abweichender Auffassungen, auch zum Status der Krim, auferlegt wurden;

p) den Zugang zu Bildung in der ukrainischen und der krimtatarischen Sprache zu gewährleisten;

¹¹ Resolution 70/175, Anlage.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

q) die Entscheidung, mit der der Medschlis des krimtatarischen Volkes zu einer extremistischen Organisation erklärt und seine Tätigkeit verboten wurde, sofort zu widerrufen und die Entscheidung, mit der Führungsverantwortlichen des Medschlis die Einreise in die Krim verweigert wurde, aufzuheben und keine Einschränkungen beizubehalten oder einzuführen, die die Fähigkeit der krimtatarischen Gemeinschaft zum Erhalt ihrer repräsentativen Institutionen beeinträchtigen;

r) die Praxis zu beenden, Bewohner der Krim zum Dienst in den Streit- oder Hilfsstreitkräften der Russischen Föderation zu zwingen, darunter durch die Ausübung von Druck oder Propaganda, und insbesondere sicherzustellen, dass sie nicht zur Beteiligung an Militäreinsätzen der Russischen Föderation gezwungen werden;

s) die Praxis zu beenden, ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger, die die russische Staatsbürgerschaft nicht angenommen haben, aus der Krim zu deportieren und die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim zu diskriminieren, weil sie nicht über von der Russischen Föderation ausgestellte Ausweispapiere verfügen, die Verschickung ihrer eigenen Zivilbevölkerung auf die Krim einzustellen und die Förderung dieser Verschickungen zu beenden;

t) bezüglich der Menschenrechtssituation auf der Krim sofort vollständig mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, einschließlich ihrer Sonderbeobachtermission in der Ukraine, die sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, erhalten muss, sowie mit dem Europarat zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Russische Föderation *auf*, den substanziellen Bedenken und allen Empfehlungen, die in den Berichten des Generalsekretärs⁹ und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)^{7,8} enthalten sind, sowie den einschlägigen Empfehlungen Rechnung zu tragen, die das Hohe Kommissariat zuvor in 27 Berichten über die Menschenrechtssituation in der Ukraine auf der Grundlage der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine abgegeben hat, welche eingerichtet wurde, um eine weitere Verschlechterung der Menschenrechtssituation auf der Krim zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, so auch durch Konsultationen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den zuständigen Regionalorganisationen, um etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine, sicheren und uneingeschränkten Zugang zur Krim zu gewährleisten und ihnen so die Wahrnehmung ihres Mandats zu ermöglichen;

9. *fordert* die Russische Föderation *mit Nachdruck auf*, internationalen Missionen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen ordnungsgemäßen und uneingeschränkten Zugang zur Krim zu gewährleisten, darunter zu allen Orten, an denen Personen möglicherweise die Freiheit entzogen ist, in der Erkenntnis, dass die internationale Präsenz und die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts auf der Krim von höchster Wichtigkeit sind, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern;

10. *unterstützt* die Anstrengungen der Ukraine, wirtschaftliche, finanzielle, politische, soziale, informationelle, kulturelle und andere Verbindungen zu ihren Bürgerinnen und Bürgern auf der besetzten Krim aufrechtzuerhalten, um ihnen den Zugang zu demokratischen Prozessen, wirtschaftlichen Chancen und objektiven Informationen zu erleichtern;

11. *fordert* alle internationalen Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, bei Bezugnahme auf die Krim in ihren offiziellen Dokumenten, Mitteilungen und Veröffentlichungen, auch im Zusammenhang mit statistischen Daten der Russischen Föderation, die Bezeichnung „die von der Russischen Föderation vorübergehend besetzte Autonome Republik Krim und Stadt Sewastopol (Ukraine)“ zu verwenden, und legt allen Staaten und anderen internationalen Organisationen nahe, dies ebenfalls zu tun;
12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Vereinten Nationen bei ihrer Tätigkeit zur Gewährleistung der Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts auf der Krim auch weiterhin zu unterstützen;
13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin für die Achtung der Menschenrechte einzutreten, unter anderem, indem sie auf der Krim begangene Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Rahmen bilateraler und multilateraler Foren verurteilen;
14. *ersucht* den Generalsekretär, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die volle und wirksame Koordinierung aller Organe der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten;
15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche zur Krim unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger und unter Berücksichtigung der in dieser Resolution angesprochenen Probleme fortzuführen;
16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfund-siebtzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;
17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfund-siebtzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.